

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 7

Hildesheim, den 15. September

2006

Inhalt:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Sonntag der Weltmission 2006 . . . 190

Hinweise zur Durchführung der
Missio-Kampagne: Sonntag der
Weltmission am 22.10.2006 . . . 191

Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Diaspora-Sonntag
am 19. November 2006 192

Aktionsplan für den Diaspora-Monat
November 2006 193

Durchführung des Diaspora-Sonntags
des Bonifatiuswerkes
der deutschen Katholiken 195

Bischöfliches Generalvikariat

Errichtung der Pastor-Vollmer-Stiftung
in Hildesheim-Drispentstedt
– Urkunde über die Errichtung
der Stiftung 196

– Satzung der Stiftung 197

– Anerkennung der Stiftung
vom 15.07.2006 202

– Anerkennung der Nds. Landes-
regierung 202

Errichtung der Stiftung St. Augustinus
in Hannover

– Errichtungsurkunde vom
9.6.2006 203

– Satzung der Stiftung vom
9.6.2006 204

– Anerkennung der Stiftung
vom 5.7.2006 209

– Anerkennung der Nds. Landes-
regierung 209

Errichtung der Caritasstiftung Hannover
„Von Mensch zu Mensch“

– Urkunde über die Errichtung
der Caritasstiftung Hannover
„Von Mensch zu Mensch“ . . . 210

– Satzung der Caritasstiftung
Hannover „Von Mensch zu
Mensch“ 212

– Anerkennung der Stiftung
vom 24.4.2006 218

– Anerkennung der Nds. Landes-
regierung 218

Priesterweihe 219

Hedwigswallfahrt 219

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2006

Am 22. Oktober 2006 feiert die Kirche weltweit den Sonntag der Weltmission. In Deutschland ist er unter das Thema gestellt: „Ich lasse Dich nicht fallen und verlasse Dich nicht“ (*Jos 1, 5*). Diese Zusage Gottes gilt allen – besonders aber denen, die hilflos, verlassen und ausgegrenzt sind und keine Zukunft sehen. Die Missionswerke lenken unseren Blick in diesem Jahr besonders auf die Kirche in Ostafrika. Sie stellt sich mutig den Herausforderungen der AIDS-Pandemie und nimmt sich der Opfer an. Sie tut das in der Nachfolge Jesu, der sich gesandt wusste, Kranke zu heilen und ihre Ausgrenzung zu überwinden.

Um diesen heilenden Dienst geht es auch heute. Helfen Sie unseren Schwestern und Brüdern in Ostafrika in ihrem lebensnotwendigen Einsatz. Gerade in ihrer Hinwendung zu den Leidenden wird sichtbar, dass der Gott, an den wir glauben, Liebe ist – wie Papst Benedikt XVI. es uns in seiner Enzyklika neu vor Augen gestellt hat. Die missionarische Kirche ist immer auch eine heilende Gemeinschaft.

Die deutschen Bischöfe bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende für die MISSIO-Werke in München und Aachen und ihre Partner in aller Welt. Geben wir anderen Menschen Grund, Gott für ihr Leben und ihre Gesundheit zu danken.

Würzburg, den 20. Juni 2006

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 15. Oktober 2006, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Hinweise zur Durchführung der Missio-Kampagne Sonntag der Weltmission am 22. Oktober 2006

„Ich lasse Dich nicht fallen und verlasse Dich nicht“

Sehr geehrte Pfarrer,

liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden,

der Weltmissionssonntag 2006 dreht sich um das Thema „Aids in Ostafrika“. Doch nicht die Krankheit steht im Mittelpunkt, sondern unser Glaube. Denn wir sind überzeugt: „Was die Antwort der Kirche von der anderer Organisationen unterscheidet, ist die Dimension des Glaubens, die sie beseelt.“

(Bischof Frank Nubuasah, Botswana)

Ohne die Solidarität und finanzielle Unterstützung wäre diese Arbeit für Gerechtigkeit und Menschenwürde nicht möglich. Die Spenden und die Kollekte am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober, sind daher für die ärmsten Diözesen der Kirchen bestimmt.

- Der **bundesweite Eröffnungsgottesdienst** zum Monat der Weltmission findet am Samstag, 30.9.2006, 18.00 Uhr in der Hofkirche in Dresden statt.
- Zum Weltmissionssonntag sind einige **liturgische** und pädagogische **Hilfen** und Materialien erstellt worden, die Anfang September in die Gemeinden geschickt werden.
- **Leitfaden durch die Kampagne:** Hier finden Sie alle notwendigen Hinweise, die für die Vorbereitung des Monats der Weltmission interessant sind.
- **Das Plakat** können Sie im Schaukasten, in der Kirche aber auch im Pfarrheim, in Schulen oder Geschäften gut sichtbar aushängen.
- Die diesjährige **Kinderaktion** – ein gemeinsames Projekt von missio, dem Kindermissionswerk und der KJG – steht unter dem Motto „**Komm, mach mit: Gemeinsam nicht allein!**“
Fünf Bausteine für Kindergarten und Grundschule ermöglichen den Kindern, selber die Erfahrung und das Erleben von Not und gegenseitiger Hilfe zu machen.
www.missio-kinderaktion.de
- „dance, sweat & tears“ lautet der Titel der diesjährigen **Jugendaktion**. Die Jugendaktion setzt sich mit Reportagen, Statements von HIV-Positiven, Anregungen für Gruppenstunden und Unterricht mit HIV/Aids auseinander.
www.missio-jugendaktion.de

Alle Materialien finden Sie auf der missio-Homepage: www.missio.de

- Die **missio-Kollekte** findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, dem 22.10.2006 sowie in den Vorabendmessen statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat.

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei:
missio,
Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Goethestr. 43, 52064 Aachen
Tel.: 02 41/75 07-00, Fax: 02 41/75 07-336

**Wir danken allen Verantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
in den Pfarrgemeinden für ihre engagierte Mithilfe.**

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 19. November 2006

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Kinder stellen tausend Fragen: Warum ist der Himmel blau? Wie entsteht ein Regenbogen? Weshalb müssen Menschen sterben? Manche dieser Fragen sind gar nicht so einfach zu beantworten – selbst für uns Erwachsene. Aber die Kinder erwarten von uns, dass wir ihnen die Welt erklären. Dass wir Antwort geben auf alle Fragen, die sie bewegen.

Die diesjährige **Diaspora-Aktion** am kommenden Sonntag steht unter dem Leitwort: „**Wo bist Du? Mit Kindern Glauben finden**“. Gemeinsam mit dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken wollen wir der Neugier auf Gott nachspüren, die in unseren Kindern lebendig ist.

Dort, wo nur wenige Erwachsene Glaubens-Antworten geben können, begleitet das Bonifatiuswerk Kinder und Jugendliche auf ihrer Suche: In den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gebieten schafft das Bonifatiuswerk durch seine vielfältigen Initiativen Glaubensräume für Heranwachsende.

Bitte unterstützen Sie diese wichtige Arbeit durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Würzburg, den 24. April 2006

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am **Sonntag, dem 12. November 2006** in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2006 „Wo bist Du? Mit Kindern Glauben finden.“

So können Sie den Diaspora-Sonntag in Ihrer Pfarrgemeinde aktiv unterstützen:

Mitte / Ende September 2006

1. Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag, und **bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel** zur Gestaltung Ihres November-Gemeindebriefes: (0 52 51) 29 96-42, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de
2. Überlegen Sie in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der **Aktionsimpulse**, wie und in welchen Gruppen Sie die Diaspora-Aktion für Ihr Gemeindeleben Gewinn bringend einsetzen können. Für eine **Bildmeditation** stellen wir Ihnen das **Plakatmotiv** gern **kostenlos als Dia** zur Verfügung.

Anfang / Mitte Oktober 2006

3. Verwenden Sie den **Layoutbogen** oder die Grafik-Elemente, die Sie auf der CD-ROM finden, zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten.

4. Legen Sie der November-Ausgabe auch das aktuelle **Faltblatt zum Diaspora-Sonntag** mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Ebenfalls direkt bestellbar unter: (0 52 51) 29 96-42. Weisen Sie in Ihrem Pfarrbrief auf den **Fragebogen** des Faltblattes hin. Nutzen Sie die Fragebogenaktion und die Aktionsimpulse als Anstöße für eine Auseinandersetzung mit Fragen des Glaubens und der Mission in Ihrer Gemeinde. Sie möchten den Fragebogen direkt in Ihrem Pfarrbrief abdrucken? Kein Problem: Eine **Vorlage** befindet sich auf der CD-ROM.

Montag, 30. Oktober 2006

5. Befestigen Sie die **Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag** (DIN A2, DIN A3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im **Schaukasten** Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 4./5. November 2006

6. Legen Sie die **Faltblätter** und die **Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag bitte rechtzeitig in der Kirche und am Schriftenstand aus.

Samstag / Sonntag, 11./12. November 2006

7. Sorgen Sie für eine **Verteilung der Faltblätter** und der **Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag durch die **Messdiener** am Ausgang der Kirche.
8. Verlesen Sie bitte den **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag** in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.
9. Weisen Sie auf den **Fragebogen** des Faltblattes hin, den alle Gemeindeglieder ausgefüllt direkt oder gesammelt über das Pfarrbüro an das Bonifatiuswerk schicken können.

Diaspora-Sonntag, 18./19. November 2006

10. Auslegen der restlichen Opferbeutel auf den einzelnen Kirchenbänken
11. **Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora-Sonntag**
(Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das **Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft** des Bonifatiuswerkes, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.)
12. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die **Diaspora-Kollekte** in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Samstag / Sonntag, 25./26. November 2006

13. **Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses**, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement!

Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken am 19. November 2006

„Wo bist Du? – Mit Kindern Glauben finden“

Am **Sonntag, den 19. November 2006** wird der diesjährige **Diaspora-Sonntag** in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen. Das Ereignis steht unter dem Leitwort **„Wo bist Du? – Mit Kindern Glauben finden“**.

Seit nunmehr 157 Jahren verwirklicht das BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken sein zentrales Anliegen: Solidarität zeigen mit Christen in der extremen Diaspora. Jesus als Gottes Sohn zu bekennen und seine Nachfolge zu leben – dies soll auch zukünftig in den kleinen, weit verstreuten Gemeinden Deutschlands, Nord- sowie Nordost-Europas möglich sein.

Die Diaspora-Gebiete dehnen sich weiter aus. Deutschland ist zu einem Missionsland geworden. Der Glaube spielt eine immer geringere Bedeutung im Leben, besonders im Alltag junger Menschen. Wer sein Leben aus dem Glauben heraus gestalten will, braucht Menschen, die zeigen, wie sehr der Glaube das Leben bereichert. Dieser Herausforderung stellt sich das BONIFATIUSWERK mit besonderer Anstrengung.

Doch die verschiedenen Facetten kirchlicher Gemeindegearbeit – das entscheidende Fundament für die Festigung und Weitergabe des Glaubens – können von vielen Diaspora-Gemeinden oftmals nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Wo katholische Christen in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora eine extreme Minderheit von teilweise nur 1–3% darstellen, fehlt es in vielen Bereichen an personellen und finanziellen Ressourcen.

Ziel des BONIFATIUSWERKES ist es: Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe – trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort – für alle Menschen möglich bleibt und der Glaube eine Ausdrucksform findet.

Das **BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken** unterstützt daher

- ➔ den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten sowie Geistlichen Zentren
- ➔ die Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindegearbeit eingesetzt werden
- ➔ kinder- und jugendpastorale Projekte zur Glaubensweitergabe
- ➔ die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindegearbeit

Durch **Kollekten und Spenden** entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am 19. November 2006 über den Umfang der Hilfe, die das BONIFATIUSWERK in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen in Deutschland und Nordeuropa leisten kann.

Denn das BONIFATIUSWERK erhält – im Gegensatz zu den bischöflichen Hilfswerken – keine öffentlichen Gelder und nur äußerst geringfügige, für Nordeuropa zweckbestimmte Kirchensteuermitel.

Ihre aktive Unterstützung sichert also die dringend notwendigen Voraussetzungen dafür, dass der Glaube durch praktische Nächstenliebe Bestand haben kann.

Urkunde über die Errichtung der Pastor Vollmer Stiftung

Artikel 1

Die Stiftung wird als rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts im Sinne des § 20 Nds. Stiftungsgesetz errichtet und trägt den Namen

Pastor Vollmer Stiftung.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Hildesheim-Drispensedt.

Artikel 2

Zweck der Stiftung ist die Erhaltung der denkmalgeschützten Pfarrkirche St. Nikolaus in Hildesheim-Drispensedt.

Dieser Zweck wird erfüllt durch eigene Aktivitäten der Stiftung selbst, wie auch durch die Förderung und Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen Anderer.

Artikel 3

Als Grundstockvermögen der Stiftung wird das im Grundbuch der Stadt Hildesheim eingetragene Kirchen-Grundstück „Am Drispensedter Brink“ (Gemarkung Hildesheim/Flur 91/Flurstück 26/1) einschließlich der Pfarrkirche St. Nikolaus zugesichert.

Als weiteres Vermögen wird der Erlös aus dem Verkauf des alten Pfarrhauses „Am Drispensedter Brink 30“ in Höhe von 175.000,00 € zugesichert. Von dieser Erlössumme gehen 150.000,00 € in das Grundstockvermögen ein. Die verbleibenden 25.000,00 € aus der Ertragssumme dienen der zukünftigen Gebäude- und Werterhaltung.

Eigentümer dieses Vermögens ist die Kath. Pfarrgemeinde St. Nikolaus in Hildesheim-Drispensedt.

Artikel 4

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Artikel 5

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung ordnen sich nach der Stiftungssatzung, die eine Anlage zur Urkunde ist.

Hildesheim-Drispstedt, den 27. März 2006

L.S.

Der Kirchenvorstand der Katholischen Pfarrgemeinde St. Nikolaus
Hildesheim-Drispstedt

Pfarrer Dr. Werner Schreer
Vorsitzender

Dietmar Lambrecht
stellv. Vorsitzender

Catrin Fiene-Köhn
Mitglied

Satzung der Pastor Vollmer Stiftung

Präambel

Sursum corda

Der in Drispstedt geborene Pastor von Hohenhameln, Theodor Vollmer (1843–1907), sorgte stets für die Menschen in seinem Heimatdorf und war ihr Freund. Nach seinem Tod am 1. Mai 1907 hinterließ er der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus in Drispstedt ein beachtliches Vermögen, welches heute das Grundstockvermögen der nach ihm benannten Pastor Vollmer Stiftung bildet.

Mit der Pastor Vollmer Stiftung will die Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus dauerhaft finanzielle Mittel für den Erhalt der Pfarrkirche St. Nikolaus in Hildesheim-Drispstedt bereitstellen.

Im Gedenken an Pastor Theodor Vollmer, dem verdienstvollen Priester, gibt sie der Stiftung dessen Namen.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Pastor Vollmer Stiftung.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hildesheim-Drispstedt.

- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts nach den §§ 1 und 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Erhaltung der denkmalgeschützten Pfarrkirche St. Nikolaus in Hildesheim-Drispenstedt.
- (2) Seitens des Bistums Hildesheim besteht keine Bestandsgarantie für den Erhalt der Pfarrkirche noch eine Zusage bezüglich der Finanzierung des Unterhaltes der Pfarrkirche,
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch
 - Erhaltung des Gebäudes in Dach und Fach,
 - Erhaltung der Glockenanlage und der Turmuhr in betriebsbereiten Zustand,
 - Erhaltung der Inneneinrichtung und Kunstgegenstände,
 - Erhaltung der Orgel in konzertfähigen Zustand,
 - Erhaltung der Außenanlagen (Einzäunung, Beleuchtungsanlagen etc.) des Kirchen-Grundstücks „Am Drispenstedter Brink“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung: Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen der Stiftung ergibt sich aus der Stiftungsurkunde.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zustiftungen sind zulässig und erwünscht. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung veräußert werden, soweit der Stifter nichts anderes verfügt hat.
- (4) Das laut Errichtungsurkunde der Stiftung als Grundstockvermögen in die Stiftung eingebrachte, im Grundbuch der Stadt Hildesheim eingetragene

Grundstück „Am Drispensedter Brink“ (Gemarkung Hildesheim/Flur 91/Flurstück 26/1) einschließlich der Pfarrkirche St. Nikolaus in Drispensedt darf

- a) nur im Rahmen der vom Bistum Hildesheim vorgegebenen Zweckbestimmung als denkmalgeschützte Kirche im Bistum Hildesheim genutzt werden.
 - b) ohne Zustimmung der Stiftungsaufsicht im Sinne des § 10 der Satzung weder geschlossen noch veräußert werden.
- (5) Die in § 2 der Satzung enthaltene Zweckbestimmung darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Stiftungsaufsicht nach § 10 der Satzung geändert werden.
- (6) Bei Auflösung der Stiftung fällt auch das unter Ziffer 2 benannte Grundstück nebst Pfarrkirche der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus in Drispensedt, bzw. deren Rechtsnachfolgerin zu, die es ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Verwendung von Vermögenserträgen und Zuwendungen; Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht dies zulassen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können Zuwendungen gemacht werden, die der Erfüllung des Stiftungszweckes entsprechen. Die Stiftung wird diese dem Willen des Spenders entsprechend verwenden.
- (2) Über die Verwendung von nicht zweckgebundenen Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Organ der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 7 bis 10 Mitgliedern, die – außer dem in a) genannten Pfarrer – ihren ersten Wohnsitz in Hildesheim-Drispstedt haben und römisch-katholisch sein müssen.

Mitglieder des Stiftungsrates sind:

- a) Der für die Seelsorge in Drispstedt zuständige Pfarrer kraft Amtes,
 - b) zwei erstmals vom Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus in Drispstedt zu wählende Mitglieder, die diesem Kirchenvorstand angehören müssen,
 - c) vier bis sieben erstmals vom Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus in Drispstedt zu wählende Mitglieder, die nicht diesem Kirchenvorstand angehören müssen.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- (3) Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus in Hildesheim-Drispstedt – bzw. deren Rechtsnachfolgerin – kann ein von ihm bestelltes Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied soll zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet
- a. im Todesfall;
 - b. durch Abberufung;
 - c. bei den Mitgliedern nach Abs. 1 b mit dem Ende der Wahlperiode des Kirchenvorstandes;
 - d. durch Niederlegung des Amtes, die jederzeit zulässig ist; oder Erneute Bestellung ist möglich.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates nach Abs. 4 b) aus, wählt der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus – bzw. deren Rechtsnachfolgerin – unverzüglich ein neues Mitglied nach. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates im Sinne des Abs. 1 c) aus, beruft der Stiftungsrat unverzüglich ein neues Mitglied.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere:

1. Die gewissenhafte Verwaltung des Stiftungsvermögens und Verwendung der sonstigen Mittel.
2. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
3. Die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht. Ein Rechnungsprüfer kann vom Stiftungsrat bestellt werden.
4. Die Haftung der Vorstandmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Bischöflichen Generalvikariates der Diözese Hildesheim. Insoweit gelten die Bestimmungen, betreffend kirchliche Stiftungen im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Bereich der Katholischen Kirche (KiBestNstiftG) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung der Satzung vornehmen, wenn ihm die Anpassung an neue Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung darf hierbei in ihrem Wesen nicht verändert werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

§ 12 Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat die Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (2) Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung fällt ihr Gesamtvermögen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus in Hildesheim-Drispstedt, bzw. deren Rechtsnachfolgerin zu, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Anerkennung durch die kirchliche und staatliche Stiftungsbehörde mit dem Tag der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim-Drispstedt, 10. Juli 2006

L.S.

Pfarrer Dr. Werner Schreer
Vorsitzender
des Kirchenvorstandes

Dietmar Lambrecht
stellv. Vorsitzender
des Kirchenvorstandes

Catrin Fiene-Köhn
Mitglied des Kirchenvorstandes

Anerkennung der Stiftung „Pastor Vollmer Stiftung“

Als zuständige kirchliche Stiftungsbehörde gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nieders. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 23.11.2004 (Nieders. GVBl. S. 514) erkennen wir die mit dem Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung „Pastor Vollmer Stiftung“ vom 27.03.2006 und der beigefügten Stiftungssatzung errichtete Stiftung als kirchliche Stiftung an.

Hildesheim, den 15. Juli 2006

L.S.

Prälat Karl Bernert
Bischöflicher Generalvikar

Anerkennung der Niedersächsischen Landesregierung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Regierungsvertretung Hannover, hat mit Schreiben vom 14.08.2006 (AktENZEICHEN RV H 2.02 / 11741 P 21) die „Pastor Vollmer Stiftung“ mit Sitz in Hildesheim-Drissenstedt gem. § 80 BGB in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungswesen vom 15.07.2002 i. V. m. den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. Seite 514) anerkannt.

Urkunde über die Errichtung der Stiftung St. Augustinus in Hannover

Artikel 1

Die katholische Kirchengemeinde St. Augustinus in Hannover errichtet hiermit nach Beschluss des Kirchenvorstandes vom 09. Juni 2006 eine rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes mit dem Namen „Stiftung St. Augustinus“. Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover.

Artikel 2

Zweck der Stiftung ist es, materiell und ideell die Arbeit in der Kirchengemeinde und sonstige kirchliche Angebote der Kirchengemeinde St. Augustinus, Hannover bzw. deren Rechtsnachfolgerin zu unterstützen. Vorrangiger Zweck der Stiftung ist die Unterhaltung des Don-Bosco-Hauses (Göttinger Chaussee 147, 30459 Hannover) einschließlich des Gebäudes und der Einrichtung durch Gewährleistung der Nutzung desselben zu bewerkstelligen.

Dieser Zweck wird erfüllt durch eigene Aktivitäten der Stiftung wie auch durch die Förderung und Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen innerhalb der Kirchengemeinde. Vorrangig sollen hierbei Initiativen und Maßnahmen im Don-Bosco-Haus gefördert werden.

Artikel 3

Die Kirchengemeinde St. Augustinus, Hannover, stattet die Stiftung mit einem Anfangskapital in Höhe von 150.000,00 € sowie dem Ertrag oder ggf. Erlös aus einem Verkauf des Grundstückes „Weizgewann, Gemarkung Ruppertshain Flur 8, Flurstücke 85 und 148/86 der Stadt Kelkheim (Taunus) aus der Erbschaft des Herrn Wilhelm Musial, verstorben am 14. Januar 2005“, aus.

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat und – soweit eingesetzt – die Geschäftsführung.

Hannover, den 9. Juni 2006

L.S.

P. Ulrich Heroven
Vorsitzender
des Kirchenvorstandes

Dr. Bernd Knoop
Stellvertretender Vorsitzender
des Kirchenvorstandes

Elisabeth Schrader
Mitglied
des Kirchenvorstandes

Satzung der Stiftung St. Augustinus, Hannover

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Stiftung St. Augustinus.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover (Niedersachsen).
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts nach den §§ 1 und 20 des Nds. Stiftungsgesetzes.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, materiell und ideell die Arbeit in der Kirchengemeinde St. Augustinus in Hannover bzw. deren Rechtsnachfolgerin zu unterstützen. Vorrangiger Zweck der Stiftung soll es sein, die Unterhaltung des Don-Bosco-Hauses (Göttinger Chaussee 147, 30459 Hannover) einschließlich des Gebäudes und der Einrichtung durch Gewährleistung der Nutzung desselben zu bewerkstelligen.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch z.B. durch Förderung und Unterstützung in dem Bereich
 - a. Unterhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden (vorrangig des Don-Bosco-Hauses),
 - b. pastorale und karitative Projekte,
 - c. Kinder- und Jugendbereich,
 - d. Familien- und Seniorenbereich,
 - e. Erwachsenenbildung.
- (3) Der Zweck wird erfüllt durch eigene Aktivitäten der Stiftung sowie durch die Förderung und Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen innerhalb der Kirchengemeinde, die die genannten Stiftungszwecke verfolgen.
Der Stiftungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch das Anwerben zu Zustiftungen und Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen; Treuhandenschaft

- (1) Das Stiftungsvermögen der Stiftung ergibt sich aus der Stiftungsurkunde.
- (2) Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) sind zulässig und erwünscht. Zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung veräußert werden, soweit der Stifter nicht etwas anderes verfügt hat.
- (3) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks rechtlich unselbständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.
- (4) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen nur die Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach § 4 Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können Zuwendungen gemacht werden, die der Erfüllung des Stiftungszweckes entsprechen (zweckgebunden). Die Stiftung wird diese dem Willen des Stifters entsprechend verwenden.
- (2) Über die Verwendung von nicht zweckgebundenen Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 8 Organe der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Diese werden vom Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde St. Augustinus – bzw. deren Rechtsnachfolgerin – bestellt bzw. berufen, davon mindestens vier, die gleichzeitig dem Kirchenvorstand angehören. Ein Mitglied dieser vier ist der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, welche(r) zugleich Vorsitzende(r) des Stiftungsrates ist.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre bis zum Ende des Quartals, in dem sie bestellt bzw. berufen wurden. Wiederwahl ist möglich. Außer dem bzw. der Vorsitzenden sind drei der anderen Mitglieder bei der ersten Amtszeit des Stiftungsrates für die Dauer von sechs, die anderen für die Dauer von vier Jahren zu bestimmen. Liegt der Vorsitz des Kirchenvorstandes nicht beim Pfarrer, so dauert die Amtszeit des Vorsitzes sechs Jahre.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (4) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den/die Vorsitzende(n). Diese Aufgabe kann an ein anderes Mitglied des Stiftungsrates delegiert werden.
- (5) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer im Todesfall auch
 - a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich erklärt werden kann, oder
 - b) im Wege der Abberufung durch den Kirchenvorstand der kath. Kirchengemeinde St. Augustinus, Hannover-Ricklingen – bzw. deren Rechtsnachfolgerin – mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder; § 12 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden; oder
 - c) bei Wegfall der Funktion, deretwegen ein Kirchenvorstandsmitglied bestellt ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, ist umgehend ein neues Mitglied zu bestellen bzw. zu berufen.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig; ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (8) Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen.
- (9) Nach Ablauf der Amtsperiode des Kirchenvorstandes bleibt dieser bis zur Neubenennung der Mitglieder des Stiftungsrates durch den Kirchenvorstand – bzw. deren Rechtsnachfolgerin – im Amt. Spätestens 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung des neuen Kirchenvorstandes benennt dieser die neuen Mitglieder des Stiftungsrates. Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes lädt zur nächsten Sitzung ein, die innerhalb von maximal weiteren 4 Wochen stattzufinden hat.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des/der Vorsitzenden eine Geschäftsführung bestellen.
- (2) Der Stiftungsrat überwacht die Verwirklichung der Zwecke der Stiftung und die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (3) Der Stiftungsrat
 - a) hat Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel zu beschließen,
 - b) hat den Wirtschaftsplan zu genehmigen,
 - c) kann einen Wirtschaftsprüfer bestellen.
 - d) hat die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht zu genehmigen,
 - e) hat den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes entgegenzunehmen,
 - f) hat die Jahresrechnung, die Vermögensübersicht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der kirchlichen Stiftungsaufsicht vorzulegen,
 - g) kann einen Stiftungsbeirat berufen.
- (4) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der insbesondere geregelt werden
 - a) die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder,
 - b) die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung,
 - c) sowie Verfahrensfragen für die Tätigkeit des Stiftungsrates und ggf. der Geschäftsführung.

§ 11 Beschlussfassungen des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beschließt bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die der Stellvertretung. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Sofern in der Sitzung die Mitglieder des Kirchenvorstandes nicht mit einfacher Mehrheit vertreten sind, kann der Kirchenvorstand in seiner nächsten darauf folgenden Sitzung ein Veto gegen die Entscheidung einlegen.
- (2) Der Stiftungsrat hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Stiftungsratsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Stiftungsratsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Stiftungsrat auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Stiftungsratsmitglieder der Beschlusssache zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Bischöflichen Generalvikariats der Diözese Hildesheim. Insoweit gelten die Bestimmungen, betreffend kirchliche Stiftungen im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Bereich der Katholischen Kirche (KiBestNSiftG) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung der Satzung vornehmen, wenn ihm die Anpassung an neue Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung darf hierbei in ihrem Wesen nicht verändert werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

§ 14 Änderung des Stiftungszwecks; Auflösung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse der Art, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat die Änderung des Stiftungszweckes oder die Auflösung beschließen.
- (2) Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung fällt ihr Gesamtvermögen der Katholischen Kirchengemeinde St. Augustinus (Hannover-Ricklingen) bzw. deren Rechtsnachfolgerin zu, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig für stadtteilbezogene kirchliche Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hannover, den 9. Juni 2006

L.S.

P. Ulrich Heroven
Vorsitzender
des Kirchenvorstandes

Dr. Bernd Knoop
Stellvertretender Vorsitzender
des Kirchenvorstandes

Elisabeth Schrader
Mitglied
des Kirchenvorstandes

Anerkennung der Stiftung „Stiftung St. Augustinus“

Als zuständige kirchliche Stiftungsbehörde gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nieders. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 23.11.2004 (Nieders. GVBl. S. 514) erkennen wir die mit dem Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung „Stiftung St. Augustinus“ vom 09.06.2006 und der beigefügten Stiftungssatzung errichtete Stiftung als kirchliche Stiftung an.

Hildesheim, den 5. Juli 2006

L. S.

Prälat Karl Bernert
Bischöflicher Generalvikar

Anerkennung der Niedersächsischen Landesregierung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Regierungsvertretung Hannover, hat mit Schreiben vom 14.08.2006 (Aktenzeichen RV H 2.02 / 11741 S 78) die Stiftung St. Augustinus mit Sitz in Hannover gem. § 80 BGB i. V. m. den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. Seite 514) anerkannt.

Urkunde über die Errichtung der Caritas-Stiftung Hannover „Von Mensch zu Mensch“

Präambel

Notleidende, hilfeschuchende und benachteiligte Menschen zu unterstützen, sie zu begleiten und zu einem selbst bestimmten Leben zu befähigen, sind die Ziele der Caritas. Vor diesem Hintergrund macht Caritas auch Nöte in der Gesellschaft öffentlich und wirbt für ein solidarisches Handeln auf der Grundlage des Evangeliums. In der Verfolgung dieser Ziele soll Bürgerinnen und Bürgern, Gesellschaften und Zusammenschlüssen aller Art Gelegenheit gegeben werden, die ideelle und praktische Caritasarbeit zu unterstützen.

Dabei geht es insbesondere um

- die Stärkung von Familien, Kindern und Jugendlichen,
- Integration von Randgruppen,
- die Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung,
- Pflege und Betreuung von alten Menschen,
- die Betreuung von Menschen mit Behinderung.

Im Mittelpunkt soll die Innovations- und Entwicklungsfähigkeit von Caritasarbeit stehen, neue Felder und Projekte sozialen Handelns sollen bewusst gesucht werden. Dieses soll nach den traditionellen Grundsätzen der Caritasarbeit geschehen, indem ehrenamtliche Arbeit und soziales Engagement gefördert, caritative und soziale Projekte sowie Kirchengemeinden und Träger kirchlicher Einrichtungen unterstützt werden.

Der Caritasverband Hannover e.V. errichtet daher zu diesem Zweck, gestützt auf die Beschlüsse des Vorstandes vom 11.01.2006, die Stiftung

„Caritas-Stiftung Hannover – Von Mensch zu Mensch“

Artikel 1

Die Stiftung wird als rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes errichtet und trägt den Namen „Caritas-Stiftung Hannover – Von Mensch zu Mensch“.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover.

Artikel 2

Zweck der Stiftung ist die Förderung der verbandlichen und pfarrgemeindlichen Caritas in der katholischen Region Hannover.

Dieser Zweck wird erfüllt durch eigene Aktivitäten der Stiftung selbst, wie auch durch die Förderung und Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen ande-

rer Träger und Institutionen. Weiterer Zweck der Stiftung ist das Anwerben von Zustiftungen und Spenden sowie die Anregung zur Errichtung von unselbstständigen Stiftungen mit Namensgebung und Zwecksetzung durch private Stifterinnen und Stifter, deren Stiftungszweck im Rahmen der Caritas-Stiftung Hannover – Von Mensch zu Mensch erfüllbar sind.

Artikel 3

Als Grundstockvermögen der Stiftung wird ein Kapitalbetrag in Höhe von 50.000,- € (in Worten: fünfzigtausend Euro) eingebracht.

Eigentümer dieses Vermögens ist der Orts Caritasverband Hannover e.V.

Artikel 4

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

Artikel 5

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung ordnen sich nach der Stiftungssatzung, die eine Anlage zur Urkunde ist.

Hannover, 20. März 2006

Der Vorstand des Caritasverbandes Hannover e.V.:

Propst Klaus Funke
Vorstandsvorsitzender

Dr. Reinhard Fehlig
Stv. Vorsitzender

Manfred Becher
Geschäftsführer –
Vorstandsmitglied

Satzung der Caritas-Stiftung Hannover Von Mensch zu Mensch

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige, gemeinnützige, mildtätige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes
- (2) Der Name der Stiftung lautet Caritas-Stiftung Hannover – Von Mensch zu Mensch.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover.
- (4) Die Stiftung ist korporatives Mitglied des Caritasverbandes Hannover e.V.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der verbandlichen und pfarrgemeindlichen Caritas in der katholischen Region Hannover.
Sie unterstützt Aufgaben und Projekte der Caritas vor Ort ideell und materiell.
Unter anderem dient sie der Förderung folgender Zwecke:
 - Stärkung von Familie, Kindern und Jugendlichen
 - Integration von Randgruppen
 - Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung
 - Pflege und Betreuung von alten und kranken Menschen
 - Betreuung von Menschen mit Behinderungen
- (3) Der Stiftungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch das Anwerben von Zustiftungen und Spenden sowie die Anregung zur Errichtung von unselbstständigen Stiftungen mit Namensgebung und Zwecksetzung durch private Stifterinnen und Stifter, deren Stiftungszweck im Rahmen der Caritas-Stiftung Hannover – Von Mensch zu Mensch erfüllbar sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Stiftungsvermögen und Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Kapitalbetrag von 50.000,00 € (in Worten: Fünfzigtausend Euro).
- (2) Zustiftungen sind möglich und beabsichtigt. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können zum Zwecke der Vermögensumschichtung veräußert werden, soweit der Stifter nichts Anderes verfügt hat.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert durch risikoarme Anlage in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. (1) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.
- (5) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften der Abgabenordnung zu den „Steuerbegünstigten Zwecken“ dies zulassen. Die freie Rücklage kann ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt oder zur Erfüllung des Stiftungszweckes wieder aufgelöst werden.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Erträge der Stiftung zur Bildung von Rücklagen verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Stiftung besteht nicht.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Stiftungsorgane sind:

- (1) der Vorstand
- (2) das Kuratorium

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden vom Vorstand des Caritasverbandes Hannover e.V. bestellt.
- (2) Der Vorstand der Stiftung wählt einen Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederbestellung durch den Vorstand des Caritasverbandes Hannover e.V. ist möglich.
- (5) Der Vorstand des Caritasverbandes Hannover e.V. kann ein von ihm bestelltes Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied soll zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet
 - a) im Todesfall
 - b) durch Abberufung
 - c) mit dem Ende der Amtszeit
 - d) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder
- (7) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein nachfolgendes Mitglied vom Vorstand des Caritasverbandes Hannover e.V. bestellt. Diese Bestellung erfolgt für den Rest der Amtszeit des Vorgängers.

§ 9 Sitzung und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung. Er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel, entsprechend der Vergabeordnung der Caritas-Stiftung Hannover – Von Mensch zu Mensch.
- (3) Weitere Aufgaben sind die Erstellung des Jahresvoranschlags und die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht – Bilanz und Gewinn und Verlustrechnung – sowie des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich handelnd die Stiftung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Stiftung nur für Schäden, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.
- (6) Bei der Anstellung von hauptberuflichen Mitarbeitern findet das kirchliche Dienstvertragsrecht und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben und bis zu zehn natürlichen Personen. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand des Caritasverbandes Hannover e.V. bestellt.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen über die notwendigen Sach- und Fachkenntnisse verfügen, die auf Grund der Aufgabenstellung der Stiftung erforderlich sind.
- (4) Das Kuratorium überwacht und kontrolliert den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes. Darüber hinaus berät das Kuratorium den Stiftungsvorstand. Hierzu zählt insbesondere:
 - Vorschläge zu Fundraising-Maßnahmen
 - Vorschläge zur Stiftungsarbeit
 - Vorschläge zur Vergabe von Stiftungsmitteln
 - Vorschläge zur Weiterentwicklung der Stiftung
- (5) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.
- (6) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet
 - a) im Todesfall
 - b) durch Abberufung

- c) mit dem Ende der Amtszeit
 - d) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder
- (7) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird ein nachfolgendes Mitglied vom Vorstand des Caritasverbandes Hannover e.V. mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt. Diese Bestellung erfolgt für den Rest der Amtszeit des Vorgängers.
 - (8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Die Auslagen können erstattet werden.
 - (9) Die Sitzungen des Kuratoriums werden mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
 - (10) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
 - (11) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden. Im Fall der Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
 - (12) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - (13) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend, ohne Stimmrecht, an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit im Einzelfall hinsichtlich der Teilnahme nichts anderes beschlossen wird.

§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Caritasverbandes Hannover e. V. Beschlüsse über Satzungsänderungen, mit denen der Zweck der Stiftung geändert wird, über die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung bedürfen darüber hinaus der Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde.

§ 13 Vermögensanfall bei Auflösung der Caritas-Stiftung Hannover – Von Mensch zu Mensch

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband Hannover

e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (2) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Caritasverbandes Hannover e.V. fällt das Vermögen an das Bistum Hildesheim, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Region Hannover zu verwenden hat.

§ 14 Stiftungsaufsicht

- (1) Für die Stiftungsaufsicht gelten die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften.
- (2) Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Bischöflichen Generalvikariats der Diözese Hildesheim. Insoweit gelten die Bestimmungen, betreffend kirchliche Stiftungen im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Bereich der katholischen Kirche (KiBestNSiftG) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich die Zusammensetzung der Stiftungsorgane und jede Änderung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Stiftungsorgane anzuzeigen und zu belegen (Wahl Niederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen)

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hannover, 20. März 2006

Propst Klaus Funke

Manfred Becher

Anerkennung der Stiftung „Caritas-Stiftung Hannover – Von Mensch zu Mensch“

Als zuständige kirchliche Stiftungsbehörde gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nieders. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 23.11.2004 (Nieders. GVBl. S. 514) erkennen wir die mit dem Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung „Caritas-Stiftung Hannover – Von Mensch zu Mensch“ vom 20. März 2006 und der beigefügten Stiftungssatzung errichtete Stiftung als kirchliche Stiftung an.

Hildesheim, den 24. April 2006

L.S.

Prälat Karl Bernert
Bischöflicher Generalvikar

Anerkennung der Niedersächsischen Landesregierung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Regierungsvertretung Hannover, hat mit Schreiben vom 14.08.2006 (AktENZEICHEN RV H 2.02 / 11741 C 12) die Stiftung „Caritasstiftung Hannover – Von Mensch zu Mensch“ mit Sitz in Hannover nach § 80 BGB i. V. m. den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. Seite 514) anerkannt.

Priesterweihe

Am Dienstag, dem 10. Oktober 2006, wird der Bischof Kurt Boch aus Basel in der Kirche Sant'Ignazio in Rom folgenden Diakon zum **Priester** weihen:

Thomas Hanke

aus der Gemeinde Garbsen, St. Raphael

Hildesheim, den 11. September 2006

Bischöfliches Generalvikariat

Hedwigswallfahrt am 25. Oktober 2006 (Sonntag vor dem St. Hedwigstag) im Mariendom in Hildesheim

- | | |
|-----------|--|
| 10.00 Uhr | Pontifikalamt
mit Bischof Norbert Trelle, Hildesheim |
| 13.30 Uhr | Rosenkranzgebet
mit ostdeutschen Marienliedern |
| 14.30 Uhr | Festandacht
Predigt: Pfarrer em. Otto Pischel, Hameln |

Beichtgelegenheit ab 9.00 Uhr im Dom

Zur Mittagspause: Essen, Getränke, Kaffee und Kuchen in der Cafeteria des Bischöflichen Generalvikariates

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21,
31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/307-221
Herstellung: Druckhaus Köhler, Harsum. Bezugspreis: jährlich 25 €